

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00033 vom 20. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00033

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00033 du 20 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00033 del 20 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Januar

2021

sind

die

geänderten

Bestimmungen

des

Bundesgesetzes

über

Ergänzungsleistungen

zur

Alters-,

Hinterlassenen-

und

Invalidenversicherung

(ELG)

und

der

Verordnung

über

Ergänzungsleistungen

zur

Alters-,

Hinterlassenen-

und

Invalidenversicherung

(ELV)

in

Kraft

getreten.

Gemäss

den

allgemeinen

übergangsrechtlichen

Regeln

sind

der

Beurteilung

vorbehältlich

besonderer

übergangsrechtlicher

Regelungen

jene

Rechtsnormen

zu

Grunde

zu

legen,

die

in

Geltung

standen,

als

sich

der

zu

den

materiellen

Rechtsfolgen

führende
und
somit
rechtserhebliche
Sachverhalt
verwirklicht
hat
(BGE
146
V
364
E.
7.1,
144
V
210
E.
4.3.1,
Urteil
des
Bundes gerichts
9C_145/2021
vom
E. 1.1
Da
der
Streitwert
Fr.
30'000.--
nicht
übersteigt,
fällt
die
Beurteilung

der
Beschwerde
in
die
einzelrichterliche
Zuständigkeit
(§
11
Abs.
E. 1.2
Am
E. 1.3
Der
Bund
und
die
Kantone
gewähren
Personen,
welche
die
Voraussetzungen
nach
den
Art.
4–6
ELG
erfüllen,
Ergänzungsleistungen
zur
Deckung
ihres
Existenzbedarfs
(Art.

E. 1.5.1

Als

Einkommen

anzurechnen

sind

unter

anderem

auch

Einkünfte

und

Vermögens werte,

auf

die

verzichtet

worden

ist

(vgl.

Art.

11a

ELG).

Eine

Verzichtshandlung

im

Sinne

dieser

Bestimmung

liegt

vor,

wenn

die

versicherte

Person

ohne

rechtliche

Verpflichtung
und
ohne
adäquate
Gegenleistung
auf
Einkünfte
oder
Vermögen
verzichtet
hat,
wenn
sie
einen
Rechtsanspruch
auf
bestimmte
Einkünfte
und
Vermögenswerte
hat,
davon
aber
faktisch
nicht
Gebrauch
macht
oder
ihre
Rechte
nicht
durchsetzt,
oder
wenn

sie
aus
von
ihr
zu
verantwortenden
Gründen
von
der
Ausübung
einer
möglichen
und
zumutbaren
Erwerbstätigkeit
absieht
(BGE
140
V
267
E.
E. 1.5.2
Unter
dem
Titel
des
Verzichtseinkommens
(Art.
11a
Abs.
1
ELG)
ist
nach

der
Rechtsprechung
auch
ein
hypothetisches
Einkommen
des
Ehegatten
eines
EL-Ansprechers
anzurechnen
(vgl.
Art.
9
Abs.
2
ELG),
sofern
der
Ehegatte
auf
eine
zumutbare
Erwerbstätigkeit
oder
auf
deren
zumutbare
Ausdehnung
verzichtet
(BGE
117
V
287

E.
3b).
Daran
ändert
eine
(Teil-)Invalidität
des
betroffenen
Ehegatten
nichts.
Ist
dieser
im
rechtlichen
Sinne
nicht
invalid,
sind
Art.
14a
und
Art.
14b
ELV
weder
direkt
noch
analog
anwendbar
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_265/2015
vom

12.

Oktober

2015

E.

3.2.1

mit

Hinweis

auf

insbesondere

BGE

115

V

88

E.

1).

Bei

der

Ermittlung

einer

allfälligen

zumutbaren

Erwerbstätigkeit

der

Ehefrau

oder

des

Ehemannes

ist

der

konkrete

Einzelfall

unter

Anwendung

familienrechtlicher

Grundsätze

(vgl.

Art.

163

des

Schweizerischen

Zivilgesetzbuchs ,

ZGB)

zu

berücksichtigen.

Dementsprechend

ist

auf

das

Alter,

den

Gesundheitszustand,

die

Sprachkenntnisse,

die

Ausbildung,

die

bisherige

Tätigkeit,

die

konkrete

Arbeitsmarktlage

sowie

gegebenenfalls

auf

die

Dauer

der

Abwesenheit

vom
Berufsleben
abzustellen

(BGE

142

V

12

E.

E. 1.5.3

Für

die

Festsetzung

der

Höhe

des

zu

berücksichtigenden

hypothetischen

Einkommens

ist

auf

die

Durchschnittslöhne

gemäss

der

vom

Bundesamt

für

Statistik

herausgegebenen

schweizerischen

Lohnstrukturerhebung

(LSE)

abzustellen.

Dabei
handelt
es
sich
um
Bruttolöhne.
Die
persönlichen
Umstände
wie
das
Alter,
der
Gesundheitszustand,
die
Sprachkenntnisse,
die
Berufsausbildung,
die
bisher
ausgeübten
Tätigkeiten,
die
Dauer
der
Erwerbslosigkeit
oder
Familienpflichten
(z.B.
die
Betreuung
von
Kleinkindern)
sind

bei
der
Festsetzung
zu
berücksichtigen
(BGE
134
V
53
E.
4.1;
Carigiet/Koch,
Ergänzungsleistungen
zur
AHV/IV,
E. 1.6
Nach
Art.
31
Abs.
1
des
Bundesgesetzes
über
den
Allgemeinen
Teil
des
Sozialversicherungsrechts
(ATSG)
ist
jede
wesentliche
Änderung

in
den
für
eine
Leistung
massgebenden
Verhältnissen
von
den
Bezügerinnen
und
Bezügern,
ihren
Angehörigen
oder
Dritten,
denen
die
Leistung
zukommt,
dem
Versicherungs träger
oder
dem
jeweils
zuständigen
Durchführungsorgan
zu
melden.
Art.
24
ELV
sieht
in

Konkretisierung

vor,

dass

von

jeder

Änderung

der

persönlichen

und

von

jeder

ins

Gewicht

fallenden

Änderung

der

wirtschaftlichen

Verhältnisse

des

Anspruchsberechtigten

unverzüglich

Mitteilung

zu

machen

ist.

Diese

Meldepflicht

erstreckt

sich

auch

auf

Veränderungen,

welche

bei

an
der
Ergänzungsleistung
beteiligten
Familienmitgliedern
des
Bezugsberechtigten
eintreten.

E. 1.7

Gemäss

Art.

25

Abs.

1

Satz

1

ATSG

in

Verbindung

mit

Art.

2

ATSG

und

Art.

1

Abs.

1

ELG

sind

unrechtmässig

bezogene

Ergänzungsleistungen

zurückzuerstatten.

Die
Unrechtmässigkeit
des
Bezugs
von
Ergänzungsleistungen
ergibt
sich
dadurch,
dass
die
Berechnungsgrundlagen
rückwirkend
so
angepasst
werden,
dass
aus
der
Neuberechnung
ein
tieferer
Anspruch
resultiert,
als
ursprünglich
ausgerichtet
(Carigiet/Koch,
a.a.O.,
S.
134
Rz.
346).
Die

Pflicht
zur
Rückerstattung
unrecht mässig
bezogener
Leistungen
besteht
unabhängig
von
einem
allfälligen
Verschulden.
Selbst
ein
der
Verwaltung
zuzurechnender
Fehler
ändert
nichts
an
der
Rückerstattungspflicht
(Müller,
a.a.O. ,
Rz.
E. 1.8
Gemäss
§
19
Abs.
5
ZLG
sind

unrechtmässig

bezogene

Beihilfen

ebenfalls

zurückzuerstatten.

Art.

25

Abs.

1

und

2

ATSG

sowie

Art.

2-5

ATSV

finden

sinngemäss

Anwendung.

Dies

gilt

gestützt

auf

§

19a

Abs.

3

ZLG

und

§

22

ZLV

auch

für

die

Zuschüsse.

E. 1.9

Gemäss

Art.

25

Abs.

1

Satz

1

ATSG

in

Verbindung

mit

Art.

2

ATSG

und

Art.

1

Abs.

1

ELG

sind

unrechtmässig

bezogene

Ergänzungsleistungen

zurückzuerstatten.

Der

Rückforderungsanspruch

erlischt

drei

Jahre,

nachdem

die
Versicherungseinrichtung
davon
Kenntnis
erhalten
hat,
spätestens
aber
fünf
Jahre
seit
der
Auszahlung
der
einzelnen
Leistung
(Art.
25
Abs.
2
ATSG).
Es
handelt
sich
bei
diesen
Fristen
um
Verwirkungsfristen
(BGE
139
V
6
E.

2).
Wird
der
Rückerstattungsanspruch
aus
einer
strafbaren
Handlung
hergeleitet,
für
welche
das
Strafrecht
eine
längere
Verjährungsfrist
vorsieht,
so
ist
diese
Frist
massgebend
(Art.
25
Abs.
2
Satz
2
ATSG). 2.
E. 2
Abs.
1
ELG).
Diese

bestehen
aus
der
jährlichen
Ergänzungsleistung
(Art.
9-13
ELG)
und
der
Vergütung
von
Krankheits-
und
Behinderungskosten
(Art.
14-16
ELG;
Art.
E. 2.1
Die
Beschwerdegegnerin
hielt
im
angefochtenen
Einspracheentscheid
(Urk.
2)
im
Wesentlichen
fest ,
nachdem
der
Beschwerdeführer

Kontoauszüge
eingereicht
habe,
könne
die
Einsprache
in
Bezug
auf
das
angerechnete
Vermögen
teilweise
gutgeheissen
werden.
Der
Vermögensverzicht
per
1.
Januar
2024
sei
auf
Fr.
0.--
amortisiert
und
falle
damit
vollständig
aus
der
Rechnun g .
Die

zurückgeforderten
Prämienverbilligungen
würden
nicht
das
Jahr
2018,
sondern
die
Jahre
2022
und
2023
betreffen.
Die
Berechnung
des
Jahreseinkommens
der
Ehefrau
des
Beschwerdeführers
erweise
sich
aus
näher
genannten
Gründen
als
korrekt
(S.
2).
Bis
am

2 2.

Februar

2024

sei

kein

IV-Antrag

bei

der

SVA

Zürich

eingegangen.

Aus

dem

eingereichten

Arztzeugnis

lasse

sich

nichts

zu

Gunsten

der

Beschwerdeführerin

ableiten.

Ein

Vollzeitpensum

sei

der

Beschwerdeführerin

deshalb

zuzumuten.

Da

die

Ehefrau

des

Beschwerdeführers
keinerlei
Belege
über
Arbeitsbemühungen
eingereicht
habe,
werde
an
der
Anrechnung
eines
hypothetischen
Erwerbseinkommens
festgehalten
(S.
3) .

E. 2.2

Der
Beschwerdeführer
stellte
sich
auf
den
Standpunkt
(Urk.
1) ,
das
angerechnete
Vermögen
sei
zu
hoch,
es

belaufe
sich
auf
Fr.
40'714.--
und
nicht
auf
Fr.
59'097.-
(S.
1).
Zudem
brachte
er
vor,
die
Beschwerdegegnerin
fordere
Prämien verbilligungen
für
das
Jahr
2018
zurück,
aber
er
habe
die
AHV-Rente
erst
ab
November
2021

erhalten.
Weiter
führte
er
aus,
dass
seine
Ehe frau
im
Jahr
2022
nicht
Fr.
25'452.--
verdient
habe,
sondern
nur
Fr.
22'704.--.
Schliesslich
machte
er
geltend,
s eine
Ehe frau
habe
eine
Stelle
und
bekomme
Lohn,
aber
sie

sei
krank
und
habe
Beinbeschwerden ,
weshalb
ihre
Arbeitsleistung
begrenzt
sei
(S.
1).
Die
Arbeitsunfähigkeit
sei
gestützt
auf
das
Arztzeugnis
zu
respektieren
und
das
angerechnete
hypothetische
Einkommen
sei
zu
reduzieren
(S.
2) .
3. 3. 1
Strittig
und

zu
prüfen
ist,
ob
die
Beschwerdegegnerin
zu
Recht
ab
1.
Mai
2023
ein
hypothetisches
Einkommen
der
Ehefrau
des
Beschwerdeführers
in
der
Höhe
von
Fr.
36'000.--
in
die
Ergänzungsleistungsberechnung
einbezogen
hat .
Ein
Verzicht
auf
ein

Erwerbseinkommen

im

Sinne

von

Art.

11a

Abs.

1

ELG

liegt

unter

anderem

vor,

wenn

der

Ehegatte

einer

EL-berechtigten

Person

auf

die

Ausnützung

seiner

Erwerbsfähigkeit

verzichtet,

obwohl

er

nach

Art.

163

ZGB

zum

Ausüben

einer

Erwerbstätigkeit

verpflichtet

ist.

Das

geltende

Eherecht

sieht

zwischen

den

Ehegatten

keine

feste

Aufgabenteilung

mehr

vor,

sondern

überlässt

es

ihnen

ausdrücklich,

sowohl

über

die

Rollenverteilung

wie

auch

die

Art

und

Weise

und

den

Umfang

des

beiderseitigen
Beitrags
an
die
Gemeinschaft
zu
befinden.
Übt
der
rentenberechtigte
Ehegatte
keine
Erwerbstätigkeit
(mehr)
aus,
kann
vom
nicht
invaliden
Ehegatten,
der
bis
anhin
nicht
oder
nur
beschränkt
erwerbstätig
war,
verlangt
werden,
eine
Erwerbstätigkeit
aufzunehmen

oder
die
bisherige
auszudehnen.
Es
muss
in
jedem
Einzelfall
geprüft
werden,
ob
vom
nicht
invaliden
Ehegatten
verlangt
werden
kann,
einer
Erwerbstätigkeit
nachzugehen,
zu
wie
viel
Prozent
ihm
eine
Erwerbstätigkeit
zumutbar
ist
und
wie
hoch

der
Lohn
wäre,
den
er
bei
gutem
Willen
erzielen
könnte
(Carigiet/Koch,
a.a.O.,
S.
219
f.
N.
553
f. ,
mit
Verweis
auf
BGE
117
V
287).
Zunächst
ist
zu
beachten,
dass
einem
nicht
invaliden
Ehegatten

namentlich
dann
kein
hypothetisches
Einkommen
anzurechnen
ist,
wenn
dieser
trotz
ausreichenden
Arbeitsbemühungen
keine
Stelle
findet,
wobei
diese
Voraussetzung
als
erfüllt
gilt,
wenn
der
Ehegatte
zur
Arbeitsvermittlung
angemeldet
is t,
wenn
er
die
Anzahl
der
vom

RAV
vorgegebenen
Bewerbungen
nachweist
und
die
Bewerbungen
den
Anforderungen
des
RAV
genügen
(vgl.
WEL
Rz.
3521. 14).
Im
Rahmen
einer
periodischen
Überprüfung
fragte
die
Beschwerdegegnerin
den
Beschwerdeführer
mit
Schreiben
vom
E. 2.2.1
mit
Hinweis).
Bei
der

Feststellung
des
Sachverhalts
hat
der
Leistungs ansprecher
trotz
Geltung
des
Untersuchungsgrundsatzes
(vgl.
Art.
43
Abs.
1
respektive
Art.
61
lit.
c
ATSG)
mitzuwirken
(Art.
28
ATSG;
Urteil
des
Bundes gerichts
9C_134/2021
vom
9.
Juni
2021
E.

4.1

mit

Hinweis).

Die

objektive

Beweislast

respektive

-

zufolge

des

Untersuchungsgrundsatzes

-

die

Folgen

der

Beweislosigkeit

(BGE

138

V

218

E.

6,

121

V

204

E.

6a)

dafür,

dass

kein

Einkommensverzicht

im

Sinne

von

Art.
11a
Abs.
1
ELG
vorliegt,
weil
die
Arbeitskraft
auf
dem
konkreten
Arbeitsmarkt
nicht
verwertbar
ist,
liegt
beim
Leistungs ansprecher
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_326/2012
vom
2.
Juli
2012
E.
4.4).
Ernsthafte,
aber
erfolglose
Bewerbungen
vermögen

die
natürliche
Vermutung
der
Verwertbarkeit
einer
Erwerbsfähigkeit
zu
widerlegen.
Ein
hypothetisches
Erwerbseinkommen
darf
daher
nicht
angerechnet
werden,
wenn
die
betreffende
Person
trotz
ausreichender
Arbeitsbemühungen
keine
Stelle
findet.
Diese
Voraussetzung
gilt
grundsätzlich
als
erfüllt,
wenn

die
Person
beim
Regionalen
Arbeitsvermittlungszentrum
(RAV)
zur
Arbeitsvermittlung
angemeldet
ist
sowie
qualitativ
und
quantitativ
ausreichende
Stellenbemühungen
nachweist
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_759/2017
vom
29.
November
2017
E.
E. 3
Auflage
2015,
Rz.
525
zu
Art.
11).

Das
Erwerbseinkommen
des
Ehegatten
ohne
EL-Anspruch
ist
dagegen
ohne
Abzug
eines
Freibetrages
zu
80
Prozent
anzurechnen
(WEL
Rz.
3421.10) .

E. 3.2

mit
weiteren
Hinweisen).
Nach
Art.
53
Abs.
1
ATSG
müssen
formell
rechtskräftige
Verfügungen
und

Einspracheentscheide

in

Revision

gezogen

werden,

wenn

die

versicherte

Person

oder

der

Versicherungsträger

nach

deren

Erlass

erhebliche

neue

Tatsachen

entdeckt

oder

Beweismittel

auffindet,

deren

Beibringung

zuvor

nicht

möglich

war

(sogenannte

prozessuale

Revision).

Ferner

bestimmt

Art.

53

Abs.

2

ATSG,

dass

der

Versicherungsträger

auf

formell

rechtskräftige

Verfügungen

und

Einspracheentscheide

zurückkommen

kann,

wenn

diese

zweifellos

unrichtig

sind

und

wenn

ihre

Berichtigung

von

erheblicher

Bedeutung

ist

(sogenannte

Wiedererwägung).

E. 8

Mai

2023

(Urk.

7/82)

an,

ob

seine

Ehefrau

mehr

arbeiten

könnte

oder

weshalb

sie

nicht

mehr

arbeite.

Daraufhin

führte

der

Beschwerdeführer

mit

Schreiben

vom

1 2.

Mai

2023

(Urk.

7/83)

aus,

dass

seine

Ehefrau

eine

weitere

Stelle

suche.

Bei
den
aktuellen
Arbeitgebern
sei
eine
Erhöhung
des
Arbeitspensums
nicht
möglich.
In
der
Folge
rechnete
die
Beschwerde gegnerin
mit
Verfügung
vom
30.
Mai
2023
(Urk.
7/V20)
für
die
Ehefrau
des
Beschwerdeführers
ein
hypothetisches
Erwerbseinkommen
ab

Mai
2023
an.
Nach
erfolgter
Einsprache
des
Beschwerdeführers
(Urk.
7/86)
teilte
die
Beschwerdegegnerin
dem
Beschwerdeführer
mit
Schreiben
vom
7.
Dezember
2023
(Urk.
7/ 105)
mit,
dass
auf
die
Anrechnung
eines
hypothetischen
Erwerbs einkommens
verzichtet
werden
könne,

wenn
die
Ehefrau
des
Beschwerdeführers
belegen
könne,
dass
sie
sich
intensiv,
aber
erfolglos
um
eine
Erhöhung
des
Arbeitspensums
bemüht
habe.
Bezüglich
der
geltend
gemachten
gesundheitlichen
Probleme
führte
die
Beschwerdegegnerin
aus,
dass
die
Beschwerdeführerin
einen

Antrag
auf
eine
IV-Rente
stellen
müsse,
wenn
gesundheitliche
Probleme
sich
auf
ihre
Erwerbsfähigkeit
auswirkten .
Daraufhin
führte
der
Beschwerdeführer
aus
(Urk.
7/107 /1-2) ,
seine
Ehefrau
könne
aus
gesundheitlichen
Gründen
nicht
mehr
als
vier
Stunden
pro
Tag

arbeiten.

Im

beigelegten

Arztzeugnis

von

Dr.

med.

Z.____ ,

Facharzt

für

Allgemeine

Innere

Medizin ,

vom

1 2.

Dezember

2023

(Urk.

7/107 /3)

wurde

einzig

ausgeführt,

dass

die

Beschwerdeführerin

nach

wie

vor

nur

vier

Stunden

pro

Tag

arbeiten

könne
aus
medizinischen
Gründen .
Belege
für
erfolglose
Bemühungen
seiner
Ehefrau,
das
Arbeitspensum
zu
erhöhen,
legte
d er
Beschwerdeführer
nicht
bei .
Die
Ehefrau
des
Beschwerdeführers
war
demnach
nicht
zur
Arbeitsvermittlung
angemeldet
und
reichte
auch
keine
Belege

für
erfolglose
Bemühungen,
das
Arbeitspensum
zu
erhöhen,
ein.
Demgemäss
ist
der
Beschwerdegegnerin
in
ihrer
Auffassung
zu
folgen,
dass
sich
die
Ehefrau
des
Beschwerdeführers
nicht
ausreichend
um
eine
Arbeit
bemüht
hat,
weswegen
nicht
davon
gesprochen

werden
kann,
dass
ihre
Bemühungen
um
eine
Anstellung
objektiv
betrachtet
insgesamt
gescheitert
sein.
Es
rechtfertigt
sich
daher
nicht,
gestützt
auf
eine
Unverwertbarkeit
der
Arbeitsfähigkeit
auf
die
Anrechnung
eines
hypothetischen
Einkommens
der
Ehefrau
des
Beschwerdeführers

zu
verzichten.
Zu
prüfen
ist
des
Weiteren,
ob
Umstände
vorliegen,
die
eine
Erwerbstätigkeit
der
Ehefrau
des
Beschwerdeführers
verunmöglichen
oder
zumindest
einschränken.
Der
Beschwerdeführer
weist
diesbezüglich
auf
den
Gesundheitszustand
seiner
Ehefrau
hin.
Hervorzuheben
ist
in

diesem
Zusammenhang
vorab
nochmals,
dass
bei
der
Ermittlung
einer
allfälligen
zumutbaren
Erwerbstätigkeit
der
Ehefrau
der
konkrete
Einzelfall
unter
Anwendung
familienrechtlicher
Grundsätze
zu
berücksichtigen
ist.
Dementsprechend
ist
auf
das
Alter,
den
Gesundheitszustand,
die
Sprachkenntnisse,
die

Ausbildung,
die
bisherige
Tätigkeit,
die
konkrete
Arbeitsmarktlage
sowie
gegebenenfalls
auf
die
Dauer
der
Abwesenheit
vom
Berufsleben
abzustellen
(vgl.
vorstehende
E.
1. 5.2).
Hinsichtlich
Gesundheitszustands
hat
der
nicht
rentenberechtigte
Ehegatte
mit
einem
ausführlichen
Arztzeugnis
zu
belegen,

dass
er
dauernd
zu
100
%
arbeits unfähig
ist.
Aus
dem
Zeugnis
müssen
der
Grad,
die
voraussichtliche
Dauer
und
der
Grund
der
Arbeitsunfähigkeit
hervorgehen.
Er
hat
sich
zudem
bei
der
IV
anzumelden
(Carigiet/Koch,
a.a.O.,
S.

220

f.

Rz.

559).

Die

Ehefrau

des

Beschwerde führers

reichte

kein

ausführliches

Zeugnis

ein.

Dr.

Z.____

hielt

einzig

fest,

dass

sie

aus

medizinischen

Gründen

nach

wie

vor

nur

vier

Stunden

pro

Tag

arbeiten

könne.

Weitere

Angaben
machte
er
nicht ,
sodass
namentlich
der
Grund
für
die
geltend
gemachte
Arbeitsunfähigkeit
unklar
bleibt.
Zudem
hat
sich
die
Ehefrau
des
Beschwerdeführers
nicht
bei
der
IV
angemeldet,
was
die
Beschwerde gegnerin
kurz
vor
ihrem
Entscheiderlass

in
Erfahrung
gebracht
hatte
(vgl.
Urk.
7/123a).
Folglich
legte
der
Beschwerdeführer
nicht
ausreichend
dar,
dass
der
Gesundheitszustand
seiner
Ehefrau
gegen
die
Anrechnung
eines
hypothetischen
Erwerbseinkommens
spricht.
Das
Alter
würde
gegen
die
Anrechnung
eines
hypothetischen

Erwerbseinkommens

sprechen ,

wenn

der

nicht

rentenberechtigte

Ehegatte

kurz

vor

dem

Rentenalter

steht

(Carigiet/Koch,

a.a.O.,

S.

220

Rz.

557) .

Die

im

März

1965

geborene

Ehefrau

des

Beschwerdeführers

befindet

sich

zwar

innerhalb

ihrer

Erwerbsbiografie

im

vorgerückten

Alter.
Sie
hat
aber
per
31.
Januar
2022
auf
Arbeitslosenentschädigung
verzichtet
(Urk.
7/77)
und
ist
seit
2019
als
Reinigungs mitarbeiterin
erwerbstätig
(vgl.
Urk.
7/86/1,
Urk.
7/70 ,
Urk.
7/78
ff.) .
Wenn
auch
das
Bundesgericht
eine
starre

Altersgrenze
ab lehnte,
so
ist
doch
anzumerken,
dass
sie
die
für
Teilinvaliden
und
Witwen
geltende
Altersgrenze
von
60
Jahren
im
Verfügungszeitpunkt
jedenfalls
nicht
erreichte
(vgl.
dazu
Carigiet/Koch ,
a .a.O.,
S.
220
Fussnote
zu
Rz.
557
mit

Verweis
auf
Urteil
des
Bundes gerichts
9C_265/2015
vom
1 2.
Oktober
2015).
Die
Beschwerdegegnerin
ging
gestützt
auf
die
wenigen,
zur
Person
der
Ehe frau
des
Beschwerdeführers
vorhandenen
Akten
(sie
sei
aus
Sri
Lanka,
spreche
Englisch
und
arbeite

bei
zwei
Reinigungsfirmen),
zu
Recht
davon
aus,
dass
ihr
einzig
einfache
Hilfs-
und
Reinigungsarbeiten
zugemutet
werden
können
(vgl.
Urk.
7/81).
Bei
Hilfsarbeiten
sind
grundsätzlich
weder
(gute)
Kenntnisse
der
deutschen
Sprache
noch
eine
Schul-
oder

andere
Ausbildung
erforderlich.
Sie
werden
zudem
altersunabhängig
nachgefragt ;
auch
verfügt
die
Ehefrau
des
Beschwerde führers
zumindest
bezüglich
Reinigungsarbeiten
über
eine
gewisse
Erfahrung .
Daher
steht
eine
Häufung
von
für
die
Verwertung
einer
verbleibenden
Arbeitsfähigkeit
ungünstigen
Faktoren

wie
die
(vermutlich
vorliegend)
fehlende
Ausbildung
sowie
das
fortgeschrittene
Alter
der
Ehefrau
einer
Anrechnung
eines
hypothetischen
Einkommens
nicht
entgegen
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_717/2010
vom
26.
Januar
2011
E.
5.1
m.w.H.).
Nach
dem
Gesagten
liegen

bei
der
Ehefrau
des
Beschwerdeführers
zwar
Faktoren
vor,
welche
die
Verwertbarkeit
ihrer
Erwerbsfähigkeit
erschweren,
wie
die
fehlende
Ausbildung
sowie
die
mangelnden
Deutschkenntnisse,
welchen
Faktoren
jedoch
mit
der
Beschränkung
der
zumutbaren
Tätigkeiten
auf
Hilfs-
und

Reinigungsarbeiten

bereits

hinreichend

Rechnung

getragen

wird.

3. 2

Zu

prüfen

bleibt

die

Höhe

des

angerechneten

hypothetischen

Erwerbseinkommens.

Der

Ehefrau

des

Beschwerdeführers

stehen

in

erster

Linie

einfache

Hilfsarbeiten

in

den

unterschiedlichsten

Branchen

offen.

Das

mittlere

Einkommen

der
untersten
Kategorie
betrug
im
Jahr
2020
für
Frauen
Fr.
4'276.--
pro
Monat
(LSE
2020,
TA1_tirage_skill_level,
Total,
Kompetenzniveau
1).
Auf
ein
Jahr
umgerechnet
sowie
an
die
durchschnittliche
Wochenarbeitszeit
von
41.7
Stunden
und
die
Nominallohnentwicklung

bei
den
Frauen
bis
2023
(vgl.
Tabelle
T39,
Entwicklung
der
Nominallöhne,
der
Konsumentenpreise
und
der
Reallöhne,
2010-2023)
angepasst,
ergibt
dies
ein
hypothetisches
Bruttoeinkommen
von
rund
Fr.
55'184.--
in
einem
Vollpensum
(Fr.
4'276.--
x

E. 12

E.

5.4;

Urteil

des

Bundesgerichts

9C_630/2013

vom

29.

September

2014

E.

5.2) . 3. 3

Die

im

Übrigen

beschwerdeweise

vorgebrachte

Kritik

(vorstehend

E.

2.2)

an

der

angefochtenen

Verfügung

entspricht

der

Einsprache

vom

5 .

Juni

2023

(Urk.

7/86).

Dazu

hat

die

Beschwerdegegnerin

am

7.

Dezember

2023

(vgl.

Urk.

7/105)

-

und

auch

in

der

angefochtenen

Verfügung

-

eingehend

und

zutreffend

Stellung

genommen .

In

Bezug

auf

die

kritisierte

Höhe

des

angerechneten

Vermögens

hat
die
Beschwerdegegnerin
das
Vermögen
gestützt
auf
die
neu
eingereichten
Kontoauszüge
angepasst
und
die
Einsprache
teilweise
gutgeheissen ,
wobei
bereits
ab
dem
Jahr
2023
kein
anrechenbares
Vermögen
mehr
vorlag
(vgl.
Urk.
2
S.
2) .
Was

die
Kritik
an
der
Höhe
des
2022
tatsächlich
erzielten
Einkommens
der
Ehefrau
des
Beschwerdeführers
betrifft,
ist
auf
die
nachvollziehbare
Berechnung
der
Beschwerdegegnerin
im
angefochtenen
Entscheid
zu
verweisen
(vgl.
Urk.
2
S.
2
unten) .
Auch

der
Vorwurf,
die
Beschwerde gegnerin
habe
die
Prämienverbilligung
für
das
Jahr
2018
zurück gefordert ,
schlägt
fehl .
Aus
der
Verfügung
vom
30.
Mai
2023
(Urk.
7/V20)
geht
hervor,
dass
die
Beschwerdegegnerin
die
vom
Beschwerdeführer
erwähnten
Fr.
1'165.70

Prämienverbilligungen

zurückgefordert

hat

(vgl.

S.

2).

Auf

der

ersten

Seite

dieser

Verfügung

ist

ersichtlich,

dass

es

sich

dabei

um

den

Anspruch

auf

Prämienverbilligung

für

die

Jahre

2022

und

2023

handelt.

4. 4.1

Nach

dem

Gesagten

erweist
sich
die
von
der
Beschwerdegegnerin
in
der
Verfügung
vom
27.
Februar
2024
(Urk.
7/V 29)
vorgenommene
Anspruchsberechnung
als
korrekt . 4.2
Die
Beschwerdegegnerin
nahm
im
Mai
2023
eine
rückwirkende
Neuberechnung
der
Zusatzleistungen
vor
(vgl.
Urk.
7/V20),

nachdem
sie
erfahren
hatte,
dass
die
Beschwerdeführerin
seit
Februar
2022
kein
Arbeitslosentaggeld
mehr
bezogen
und
eine
Erwerbstätigkeit
aufgenommen
hatte.
Damit
hielt
sie
die
Verwirkungsfristen
im
Sinne
von
Art.
25
Abs.
2
ATSG
ohne
weiteres

ein.
Aufgrund
der
in
der
Verfügung
vom
3.
Dezember
2021
fälschlicherweise
erfolgten
Anrechnung
von
Arbeitslosentaggeld
erweist
sich
die
damals
vorgenommene
Anspruchsberechnung
als
offensichtlich
unrichtig
im
Sinne
von
Art.
53
Abs.
2
ATSG
(vorstehend
E.

1.7).

Daher

ist

von

einem

Wiedererwägungsgrund

auszugehen,

weshalb

eine

rückwirkende

Anpassung

zulässig

ist

und

die

unrechtmässig

bezogenen

Leistungen

zurückzuerstatten

sind

(Art.

25

Abs.

1

ATSG).

Die

Rückforderung

von

Zusatzleistungen

in

der

Höhe

von

Fr.

7'395.--

(Fr.

8'183.--

[Urk.

7/V20

S.

2]

abzüglich

Fr.

788.--

[Urk.

7/V29

S.

2])

und

Prämienverbilligungen

in

der

Höhe

von

Fr.

897.05

(Fr.

1'165.70

[Urk.

7/V20

S.

2]

abzüglich

Fr.

268.65

[Urk.

7/V29

S.

2])
für
den
Zeitraum
Februar
2022
bis
und
mit
Februar
2024
erweist
sich
als
korrekt
und
wurde
in
masslicher
Hinsicht
vom
Beschwerdeführer
auch
nicht
in
Frage
gestellt. 5.
Zusammenfassend
erweist
sich
der
angefochtene
Einspracheentscheid
vom

27.

Februar

2024

(Urk.

2)

als

rechtmässig.

Die

dagegen

erhobene

Beschwerde

ist

daher

abzuweisen. Die

Einzelrichterin

erkennt: 1.

Die

Beschwerde

wird

abgewiesen. 2.

Das

Verfahren

ist

kostenlos. 3.

Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - X.____ - Stadt

Zürich ,

Amt

für

Zusatzleistungen

zur

AHV/IV - Bundesamt

für
Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion
Kanton
Zürich 4.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).

Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
E. 15
August
sowie
vom
E. 18
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Die EinzelrichterinDie Gerichtsschreiberin Grieder-MartensKeller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.